15. Wann liegt im Sinne der §§ 2 und 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gestrauch von Sprengstoffen eine von einer Centralbehörde getroffene Anordnung vor?

III. Straffenat. Urt. v. 23. Februar 1899 g. W. Rep. 4946/98.

I. Landgericht Bochum.

Aus ben Gründen:

Der erste Richter hat den Angeklagten für schuldig erachtet, eine nach den Vorschriften in § 9 Abs. 2 verbunden mit § 2 und § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu beurteilende Anord= nung einer Centralbehörde übertreten zu haben. Als die übertretene Anordnung find im Urteile bezeichnet die Bestimmungen in § 27 unter c ber Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Dortmund vom 12. Dttober 1887 in der Fassung ber Verordnung vom 4. Juli 1888. Nun fann jugegeben werben, daß ber Begriff einer folchen Anordnung einer Centralbehörde nicht zur notwendigen Voraussetzung hat, bag fie sich durch ihre Überschrift und sonstiges außeres Gewand ausdrucklich als eine Vorschrift anfündige, die den Zweck verfolge, den Verkehr mit Sprengstoffen im Sinne bes Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu regeln, noch auch, daß die in Frage kommende Anordnung für fich allein den Inhalt eines besonderen Erlasses der Centralbehörde bilbe, nicht also mit Vorschriften über gang andere auf ben Bergbau bezügliche Angelegenheiten und Vortommniffe in einen formell ein Ganges barftellenden Erlaß der Centralbehörde vereinigt worden sei. weit die Revision anscheinend den entgegengesetten Standpunkt vertritt, wurde ihr nicht beigepflichtet werben können. Wohl aber muß aus der Tendenz der §§ 9 Abs. 2, 2 und 1 Abss. 1 und 2 die Folgerung abgeleitet werden, daß, foll eine einzelne Verfügung einer Central= behörde als eine Anordnung im Sinne dieser Borschriften gelten, diese Verfügung erkennbar beabsichtigen muß, nur mit Rücksicht auf die besondere natürliche Beschaffenheit des Sprengstoffes im Sinne des § 1 Abss. 1, 2 bes Gesetes und beffen Eigenschaften und bie hierburch im Gegensate zu anderen Stoffen von entfernt ähnelnden Eigenschaften — begründete außerordentliche Gefahr, die für ben Vertehr mit folden Sprengftoffen an fich verbunden ift, spezielle Magnahmen porzuschreiben, die dazu bienen sollen, jene dem Berkehr mit den ge=

bachten Sprengftoffen für fich allein eigentümliche höhere Gefahr thunlichst abzuwenden oder wenigstens abzuschwächen. Es können bagegen jenem Begriffe nicht unterstellt werden Anordnungen der Centralbehörden, die zwar nach Inhalt und Wortlaut auch folche Fälle in sich begreifen, wo Sprengftoffe in dem vorgedachten Sinne verwendet worden find, nicht minder aber auch bie Falle, wo andere Stoffe von ähnlicher Eigenschaft und Wirkung benutt worden find, und mo die Anwendung sowohl jener Sprengstoffe, als auch der zuletzt genannten Stoffe nach einer beftimmten Richtung bin gleichmäßig Dieselbe Gefahr in sich birgt, wo also insoweit die physische Verschiedenheit der eigent= lichen Sprengftoffe und ber sonstigen Stoffe für bie Gefahr, ber por= gebeugt werden foll, ohne Bedeutung erscheint. Unter bie Anordnungen dieser Rategorie muß auch die Bestimmung in § 27 unter o ber angezogenen Oberbergamtsberordnung gezählt werden. Sie verbietet bas gleichzeitige Anzunden zweier oder mehrerer Schuffe bei den in Rohlenund Rohleneisensteinflöten anftebenden Betrieben. Sie unterscheidet nicht, ob zu diesen Schussen Sprengstoffe im Sinne bes § 1 Absf. 1, 2 bes Gesehes vom 9. Juni 1884 verwendet worden find ober sonstige andere, gleichfalls Explosionen hervorrufende Stoffe (vgl. § 27 unter a Abs. 4), fie schließt nicht erkennbar die letteren aus. Die Gefahr, ber vorgebeugt werden foll, ift in den übrigen Beftimmungen bes § 27 flar bezeichnet; es soll die Entzündung schlagender Wetter oder vorhandenen feinen Rohlenstaubes vermieden werden. Diese Gefahr ift aber bei ber Verwendung sowohl ber eigentlichen Sprengstoffe, als auch anderer explodierender und durch die Explosion größere Wärme erzeugender Stoffe gegeben, fie ift also nicht ber Anwendung von Sprengstoffen im Sinne bes & 1 Abs. 1, 2 bes Gesetzes eigentümlich. Unter diesen Umständen hat es jedoch nach bem bereits Ausgeführten für rechtsirrtumlich angesehen werden muffen, wenn ber Vorberrichter die erwähnte Bestimmung der Oberbergamtsverordnung als eine ber Borfchrift in § 2 bes Gesetzes zu unterstellende Anordnung einer Centralbehörde aufgefaßt und auf beren Übertretung bie Strafandrohung in & 9 Abs. 2 bes Gesetes für anwendbar erachtet hat. Demzufolge mußte bas erstinftangliche Erkenntnis aufgehoben und, ba bie That bes Angeklagten möglicherweise aus einem anderen rechtlichen Befichtspuntte ftrafbar erscheinen fann, die Guche gur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an die Vorinftang gurudverwiesen merben.